

setzlichkeit spürbar anzuhalten sind. Sie ist in solchen Fällen anzuwenden,^ in denen trotz der geringen Tatschwere auf freiheitsentziehende, den staatlichen Zwang fühlbar zum Ausdruck bringende Maßnahmen nicht verzichtet werden kann.

§ 42

Arbeitserziehung

(1) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann auf Arbeitserziehung erkannt werden, wenn der Täter arbeitsfähig ist und auf Grund seines asozialen Verhaltens zur Arbeit erzogen werden muß. Die Arbeitserziehung beträgt mindestens ein Jahr und dauert so lange, bis der Erziehungserfolg eingetreten ist. Sie darf die Obergrenze der Freiheitsstrafe, neben der sie angedroht ist, nicht überschreiten. § 39 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht beschließt nach Ablauf von mindestens einem Jahr die Beendigung der Arbeitserziehung, wenn durch die Haltung des Verurteilten, insbesondere durch seine regelmäßige Arbeitsleistung und seine Disziplin, zu erkennen ist, daß der Erziehungserfolg eingetreten ist.

1. Die Arbeitserziehung ist eine spezifische freiheitsentziehende Strafe für Fälle der kriminellen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249). Sie stützt sich auf die Erfahrungen mit der Verordnung vom 24. 8. 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II S. 343). Ihr Hauptsinn besteht darin, hartnäckig arbeitsscheue Personen zwangsweise an regelmäßige disziplinierte Arbeit zu gewöhnen. Anwendungsvoraussetzungen sind daher, daß

- a) der Straftäter arbeitsfähig ist (wozu es im Zweifel eines ärztlichen Gutachtens bedarf) und
- b) sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, dadurch das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger bzw. die öffentliche Ordnung gefährdet und infolgedessen
- c) die Notwendigkeit besteht, ihn zwangsweise zur Arbeit zu erziehen.

Bei den anderen Begehungsformen des § 249, wie Prostitution, kann die Anordnung der Arbeitserziehung die geeignete Strafe sein, wenn es sich um arbeitsscheue Personen handelt.

Aus dem Wesen der Arbeitserziehung ergibt sich, daß sie nicht gegenüber einem Arbeitsunfähigen angewandt werden kann, jedoch bedeutet Arbeitsfähigkeit andererseits auch nicht, daß nur Personen, die für alle bzw. für schwere Arbeiten tauglich sind, eingewiesen werden dürfen.

2. Die Arbeitserziehung ist befristet. Bei Angabe einer gesetzlichen

Unter- und Obergrenze dauert sie so lange, bis der Erziehungserfolg eingetreten ist. Diese Art der Androhung strafrechtlicher Rechtsfolgen wird durch den besonderen Sinn dieser Bestimmung — Arbeits-